

Widerklagen des Angeklagten (§ 33 ZPO), Haupt- oder Nebeninterventionen (§§ 64 ff. ZPO) oder Zwischenfeststellungsklagen (§ 280 ZPO) sind nicht zulässig, da diese mit dem strafprozessualen Charakter des Anschlussverfahrens nicht vereinbar sind.

Der Erlaß von *Teilurteilen* über den¹ Schadensersatzanspruch (§ 301 ZPO) ist dagegen möglich, wenn der Angeklagte wegen des diesem Teil des Anspruchs zugrunde liegenden Verhaltens verurteilt wird.

Aus der Pflicht des Gerichts zur Erforschung der objektiven Wahrheit ergibt sich, daß es eine dem Ermittlungsergebnis entsprechende Änderung des ursprünglich gestellten Antrags der Höhe nach auch noch in der Hauptverhandlung zuzulassen hat. Überhaupt hat das Gericht stets auf eine abschließende Erledigung des geltend gemachten Anspruchs hinzuwirken.

Das Verfahren² nach § 268 StPO verfehlt im wesentlichen seinen Zweck, wenn es nur zur *teilweisen Erledigung* des geltend gemachten Anspruchs führt. Vermieden werden muß der oft zu beobachtende Fehler der Gerichte, nur über den Grund des Anspruchs zu entscheiden und wegen der Entscheidung über die Höhe des Anspruchs die Klage gemäß § 270 StPO an das zuständige Zivilgericht zu verweisen, obwohl die Höhe ohne besondere Schwierigkeiten hätte festgestellt werden können. Eine solche Unterlassung läßt erkennen, daß das Strafgericht die Höhe des schuldhaft verursachten Vermögensschadens fehlerhaft nicht oder in ungenügendem Maße bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt.

VI

Form und Inhalt des Urteils

1. Wird der Schadensersatz dem Grunde und der Höhe nach zuerkannt, so ist der Betrag im *Urteilstenor* genau anzugeben.

Wird nur über den Grund des Anspruchs erkannt, so ist der dem Verletzten aus der Straftat entstandene Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Ein Feststellungsurteil (vgl. oben zu IV Ziffer 4) darf nur ergehen, wenn die Voraussetzungen des § 256 ZPO gegeben sind, also nicht, soweit Verurteilung zur Leistung des Schadensersatzes möglich ist. Ergeht ein Feststellungsurteil, so ist festzustellen, daß der Angeklagte verpflichtet ist, dem Verletzten den aus der Straftat entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Verurteilung mehrerer Angeklagter als Gesamtschuldner ist in der Urteilsformel auszusprechen.

Die Person des Verletzten, dem der Anspruch zugewilligt wird, ist mit Namen, Wohnort und — soweit möglich — auch Berufsstellung zu bezeichnen. Das gleiche gilt gegebenenfalls für seinen gesetzlichen Vertreter. Ist eine juristische Person verletzt, so ist diese mit Namen, Sitz und Angabe ihrer gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen.

Erfolgt eine Bestrafung des Angeklagten aus den Gründen des § 9 StEG nicht, so ist gleichwohl über den Schadensersatzanspruch materiell zu entscheiden, da in diesen Fällen keine Freisprechung erfolgt und infolgedessen die Voraussetzungen des § 271 Satz 1 StPO nicht gegeben sind. Eine Verurteilung ist nach der Feststellung, daß der Angeklagte eines Verbrechens schuldig ist und von einer Bestrafung abgesehen wird, auszusprechen.

Im Falle eines Freispruchs des Angeklagten ist auch die Abweisung des Antrags in die Urteilsformel aufzunehmen.

Wird der Angeklagte nach § 221 Ziff. 4 StPO freigesprochen, so ist in der Urteilsformel auszusprechen, daß der Antrag als im Strafverfahren nicht verfolgbar abgewiesen wird. Dasselbe gilt bei Freispruch nach § 221 Ziff. 1 StPO, sofern der Freispruch erfolgt ist, weil der für die Verurteilung erforderliche Vorsatz verneint wird, jedoch fahrlässige nichtstrafbare Begehung möglich ist (z. B. fahrlässige Sachbeschädigung).

Die Urteilsformel muß auch die nach § 273 StPO notwendige Kostenentscheidung enthalten.

2. Wenngleich auf den Inhalt des Urteils die Vorschriften des § 313 ZPO nicht anwendbar sind, so

müssen doch die *Urteilsgründe*, wenn auch in knapper Fassung, die gesetzliche Berechtigung des zuerkannten Schadensersatzanspruchs einwandfrei erkennen lassen.

Ergibt sich die Tat, durch die der Antragsteller verletzt wurde und die den Grund des Schadensersatzanspruchs bildet, aus der Begründung des Strafurteils, so bedarf es nicht der Wiederholung oder besonderen Kennzeichnung in der Begründung der Verurteilung. Dagegen müssen die verletzten zivilrechtlichen Vorschriften, auf denen der Schadensersatzanspruch beruht, angegeben werden.

Die Feststellung des Anspruchs dem Grunde nach setzt den ausreichenden Nachweis voraus, daß dem Verletzten ein Schaden aus der Straftat entstanden ist; die Tatumstände sind anzugeben. Ist der Anspruch auch dem Betrage nach zur Entscheidung reif, so darf eine Verurteilung nur dem Grunde nach nicht ausgesprochen werden.

Wird ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten festgestellt, das dessen Anspruch ausschließt oder mindert (§ 254 BGB), so müssen die Gründe hierfür dargelegt werden. Das gleiche gilt, wenn ein vom Angeklagten geltend gemachtes mitwirkendes Verschulden des Verletzten verneint wird.

Ist der Anspruch des Verletzten aus prozessualen Gründen abzuweisen, z. B. wegen verspäteter Antragstellung oder im Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen, so müssen die Gründe für die Abweisung dargelegt werden, um klarzustellen, daß der Anspruch nicht aus materiell-rechtlichen Gründen abgewiesen worden ist.

Im ganzen muß der Urteilsauspruch im Zusammenhang mit seiner Begründung eindeutig erkennen lassen, in welchem Umfang die Rechtskraft der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch eintritt.

3. Ist im Strafverfahren nur die Entscheidung über den Grund des Anspruchs, nicht aber zugleich über die Höhe zweckmäßig (§ 270 StPO), so erfolgt die *Verweisung* an das Zivilgericht nicht im Strafurteil selbst, sondern in einem unmittelbar an die Urteilsverkündung anschließenden Beschluß des erkennenden Gerichts. Dieser Beschluß ist gemeinsam mit dem Urteil zu beraten. Er ist daher von allen an der Entscheidung der Strafsache beteiligten Richtern zu fassen und zu unterschreiben.

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Zivilgerichts, an das die Klage zu verweisen ist, sind die Bestimmungen der §§ 42, 50 GVG und die §§ 12 ff. ZPO über den Gerichtsstand sowie z. B. bei Ansprüchen arbeitsrechtlichen Charakters die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der VO über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte vom 30. April 1953 (GBl. S. 693), bei Verkehrssachen die Vorschriften der VO über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen vom 22. April 1954 (GBl. S. 461), bei Patentverletzungen die Vorschriften des Patentgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) zu beachten. Im Falle der Entscheidung über verschiedene Ansprüche gegen einen oder gegen mehrere Angeklagte kann die Verweisung an verschiedene Gerichte (Arbeits-, Verkehrs-, Patent- und allgemeines Zivilgericht) notwendig werden. Das Gericht, an das die Klage verwiesen wird, ist zur Nachprüfung seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit nicht berechtigt; die Verweisung ist wie im Falle des § 276 Abs. 2 ZPO bindend. Die Bindung tritt auch ein, wenn die Verweisung sachlich unrichtig sein sollte. Dieser im Urteil des Obersten Gerichts vom 7. Juni 1956 — 2 Za 42/56 — (NJ-Rechtssprechungsbeilage 1956 Nr. 4 S. 55) ausgesprochene Grundsatz hat allgemeine Gültigkeit.

VII

Rechtsmittel

1. Wenn gegen die strafrechtliche Verurteilung weder Protest noch Berufung eingelegt wird, der Strafausspruch also rechtskräftig wird, der Angeklagte oder der Verletzte jedoch *gegen die Höhe* des Schadensersatzes *Beschwerde* einlegen wollen, ist diese in der üblichen Form und Frist (§ 297 Abs. 1 und 2 StPO) anzubringen. Diese Beschwerde ist aber nur zulässig, soweit es überhaupt ein Rechtsmittel gegen eine zivilrechtliche Verurteilung gibt, d. h., wenn der Be-